

## Informationsblatt Nachhaltigkeit im Zusammenhang mit der Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen

Der europäische Aktionsplan für ein nachhaltiges Finanzsystem sieht vor, dass die europäische Finanzindustrie bei der Konzeption und dem Vertrieb von Finanzprodukten ökologische (Environment), soziale (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführungs- (Governance) Kriterien zu berücksichtigen hat (sogenannte ESG-Kriterien).

Anleger erhalten dadurch die Möglichkeit, nachhaltige Geldanlagen zu tätigen, indem ihnen transparent dargelegt wird, wie sich veranlagte Gelder auf die Umwelt und die Gesellschaft auswirken.

Um einen einheitlichen Standard zu schaffen, was als "nachhaltige Geldanlage" gilt, hat der Europäische Gesetzgeber die "Offenlegungs-Verordnung"<sup>1</sup> und die "Taxonomie-Verordnung"<sup>2</sup> erlassen. Die Offenlegungs-Verordnung definiert nachhaltige Investitionen im Allgemeinen, während die Taxonomie-Verordnung die Offenlegungs-Verordnung bezüglich "ökologisch nachhaltige Investitionen" konkretisiert.

In diesem Informationsblatt erhalten Sie Informationen zu den unterschiedlichen, rechtlichen Bedeutungen der Nachhaltigkeit, inwiefern Sie Nachhaltigkeitskriterien bei Ihrer Investition berücksichtigen können und woran Sie erkennen können, in welchen Ausmaß Ihre Investition nachhaltig ist.

### 1. Was gilt als "nachhaltige" Investition?

Die Offenlegungs-Verordnung orientiert sich an den zuvor genannten ESG-Kriterien und legt fest, dass eine Investition dann als nachhaltig gilt, wenn:

E	die Investition zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt → (siehe hierzu Punkt 2. zu "ökologisch nachhaltigen" Investitionen) <b>oder</b>
S	die Investition zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen <b>und</b> die Investition kein Umweltziel oder soziales Ziel erheblich beeinträchtigt <b>und</b>
G	die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten bzw. verantwortungsvollen Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.

1 Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

2 Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.

### 2. Was gilt als "ökologisch nachhaltige" Investition?

Nach der Taxonomie-Verordnung gilt eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit dann als "ökologisch nachhaltig", wenn

- die wirtschaftliche Tätigkeit zumindest einem Umweltziel dient und einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels leistet,
- die wirtschaftliche Tätigkeit nicht gleichzeitig zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer Umweltziele führt,

- die wirtschaftliche Tätigkeit unter Einhaltung des festgelegten Mindestschutzes ausgeübt wird (betrifft Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Leitsätze in der Unternehmensführung etc.), sowie
- dabei die entsprechenden technischen Vorgaben, die an Kennzahlen gemessen werden, eingehalten werden (z.B. Schwellenwerte für Emissionen oder CO<sub>2</sub>- Fußabdruck).

Sind diese Punkte erfüllt, handelt es sich um eine "ökologisch nachhaltige" Investition.  
Die Taxonomie-Verordnung nennt dabei sechs Umweltziele:

### **Sechs Umweltziele**

#### **(1) Klimaschutz:**

Darunter versteht man Beiträge zur Stabilisierung von Treibhausgasemissionen, also eine Vorgehensweise, die den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur auf deutlich unter 2 °C zu halten versucht. Da es einige Wirtschaftstätigkeiten gibt, die sich negativ auf die Umwelt auswirken, kann ein wesentlicher Beitrag zu einem Umweltziel auch darin bestehen, solche negativen Auswirkungen zu verringern. Beispiele hierfür sind der Ausbau klimaneutraler Mobilität oder die Erzeugung sauberer Kraftstoffe aus erneuerbaren Quellen.

#### **(2) Anpassung an den Klimawandel:**

Darunter versteht man Tätigkeiten, welche nachteilige Auswirkungen des derzeitigen oder künftigen Klimas oder die Gefahr nachteiliger Auswirkungen auf die Tätigkeit selbst, Menschen, die Natur oder Vermögenswerte verringern oder vermeiden soll.

#### **(3) Die nachhaltige Nutzung und der Schutz von Wasser- und Meeresressourcen:**

Hierzu zählt z.B. der Schutz vor den nachteiligen Auswirkungen der Einleitung von städtischem und industriellem Abwasser.

#### **(4) Der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft:**

„Recycling“, aber auch die Verbesserung der Haltbarkeit und Reparaturfähigkeit von Produkten

#### **(5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung:**

z.B. Verbesserung der Luft-, Wasser- oder Bodenqualität in den Gebieten, in denen die Wirtschaftstätigkeit stattfindet, aber auch die Beseitigung von Abfall.

#### **(6) Der Schutz und die Wiederherstellung der Artenvielfalt (Biodiversität) und der Ökosysteme:**

Gemeint sind hier unter anderem nachhaltige Landnutzung und -bewirtschaftung oder die nachhaltige Waldbewirtschaftung.

### **3. Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und ethischen Nachhaltigkeitskriterien bei Ihrer Investition**

Im Zuge der Erhebung Ihrer Wünsche und Bedürfnisse im Zusammenhang mit einem Versicherungsanlageprodukt sind wir verpflichtet, zu erheben, ob und inwiefern wir bei der Veranlagung Ihres Kapitals die Nachhaltigkeit berücksichtigen sollen.

Bei dieser Erhebung können Sie zunächst folgende Angaben zu Ihrer Nachhaltigkeitspräferenz machen:

1. Ob Sie möchten, dass Nachhaltigkeit bei Ihrer Investition berücksichtigt wird und wenn ja,
2. ob Sie ein Produkt möchten, bei dem die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden und/oder
3. ob Sie ein Produkt möchten, bei dem ein Anteil in ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne der Taxonomie-Verordnung angelegt wird und/oder
4. ob Sie ein Produkt möchten, bei dem ein Anteil in (ökologisch, sozial oder unternehmerisch) nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung angelegt wird.

### **4. Wie erkenne ich, ob eine Investition diesen Nachhaltigkeitskriterien entspricht?**

Wenn Sie Nachhaltigkeit in Ihrer Investition berücksichtigen möchten, haben Sie die Möglichkeit, eine fondsgebundene Lebensversicherung abzuschließen.

Bei der fondsgebundenen Lebensversicherung werden die Sparprämien in Fonds von Fondsgesellschaften veranlagt. Informationen zu den oben angeführten Aspekten erhalten Sie daher auf der Homepage der jeweiligen Fondsgesellschaft, die in diesem Fall der maßgebliche Finanzmarktteilnehmer ist, da sie das Fondsmanagement und somit die Investmentstrategie verantwortet. Eine Übersicht über die zur Auswahl stehenden Fonds und die Fondsgesellschaften finden Sie unter [www.nv.at](http://www.nv.at).

### **Offenlegungspflichten für nachhaltige Fonds:**

In der fondsgebundenen Lebensversicherung haben Sie auch die Möglichkeit, nachhaltige Fonds, welche teilweise mit dem Eurosif-Transparenzlogo, bzw. mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem ÖGUT-Logo versehen sind, zu wählen.

Nachhaltige Fonds gemäß Artikel 8 („hellgrüne Fonds“):

Ein als gemäß Artikel 8 nachhaltig bezeichneter Fonds zeichnet sich dadurch aus, dass unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen beworben werden.

Nachhaltige Fonds gemäß Artikel 9 („dunkelgrüne Fonds“):

Ein als gemäß Artikel 9 nachhaltig bezeichneter Fonds zeichnet sich dadurch aus, dass eine nachhaltige Investition angestrebt wird.

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.

Eine Beschreibung der ökologischen oder sozialen Merkmale oder des nachhaltigen Investitionsziels bzw. Angaben zu den Methoden, die angewandt werden, um die ökologischen oder sozialen Merkmale bei „hellgrünen Fonds“ oder die Auswirkungen der ausgewählten nachhaltigen Investition bei „dunkelgrünen Fonds“ zu bewerten, zu messen und zu überwachen (unter anderem Angaben zu den Datenquellen, zu den Kriterien für die Bewertung der zugrunde liegenden Vermögenswerte sowie zu den relevanten Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung der ökologischen oder sozialen Merkmale oder der Gesamtnachhaltigkeitsauswirkungen des Fonds herangezogen werden), finden Sie ebenfalls auf der Homepage der jeweiligen Fondsgesellschaft.

Des Weiteren muss die jeweilige Fondsgesellschaft auf ihrer Homepage regelmäßige Berichte veröffentlichen, inwieweit die ökologischen oder sozialen Ziele bei „hellgrünen Fonds“ erfüllt wurden bzw. die Gesamtnachhaltigkeitswirkung bei „dunkelgrünen Fonds“ durch relevante Nachhaltigkeitsindikatoren belegen.